



WA	I + D
	max 180 m <sup>2</sup>
0	SD 22 - 29

**Bebauungsplan für das Wohngebiet „Dornauer Feld“**  
9.. Änderung

Das Gebiet umfaßt das Grundstück der Gemarkung Schongau mit der Flurstücknummer 2150

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung

A Festsetzung durch Planzeichen  
B Verfahrensvermerke

**A Festsetzung durch Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung

Art der baul. Nutzung	Zahl der Geschosse mit max. zulässiger Traufhöhe
	max. überbaubare Fläche
Bauweise	Dachart und Neigung

Nutzungsschablone mit Füllschema

WA  
max. 180 m<sup>2</sup>

Allgemeine Wohngebiet § 4 BauNVO  
max. überbaubare Fläche der Hauptgebäude

- I + D
- 0
- SD 22<sup>0</sup> - 29<sup>0</sup>
- Baugrenze (blau)
- P
- 5
- GA

max. zulässig 2 Vollgeschosse. Die max. Wandhöhe (gemessen von Geländeoberkante bis Schnittpunkt OK-Dachhaut mit der Außenwand) wird auf 4,60 m festgesetzt. Kniestock max. 1,20 m (gemessen an der Außenwand von OK-Rohdecke bis UK Sparren).

offene Bauweise

Satteldach  
Bei Satteldächern der Hauptgebäude sind Dachneigungen zwischen 22° und 30° Grad (Altgrade) zulässig  
Die Eindeckung hat mit ziegelroten Dachplatten zu erfolgen.

Baugrenze (blau)

private Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) mit Breitenangabe in Metern (öffentlich gewidmet)

Verbindliche Maße in Metern

Flächen für Einzel- oder Sammelgaragen mit Satteldach. Die Dachneigung der Nebengebäude hat mindestens 20° Grad (Altgrade) zu betragen.

**B Verfahrensvermerke**

9. Änderung des Bebauungsplanes "Dornauer Feld"  
AZ: 610-5-16.9

1. Aufstellungsbeschluß vom	25.07.1995
2. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	31.07.1995
3. Erneute Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	09.01.1996
4. Satzungsbeschluß vom	26.03.96
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am	11.04.96

An diesem Tag wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch).

**Anfechtungsfristen:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 12 BauGB).

Schongau, den 30.04.96  
STADT SCHONGAU

*Luitpold Braun*  
Luitpold Braun  
1. Bürgermeister

Für die Planung und die zeichnerische Darstellung  
Schongau, den 30.04.96

*Dietmar Hörner*  
Dietmar Hörner  
Stadtbaumeister

Aufgestellt: 31.07.1995  
Geändert: 27.12.1995

**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**  
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SW 16-22.21 u. 22  
Maßstab 1:1000  
Vergrößerung aus 1:5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)  
Gemarkung Schongau  
Landsberg, den 10.4.95  
Vermessungsamt Landsberg

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht zulässig. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.